Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 16 179 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tino Schopf (SPD)

vom 11. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2023)

zum Thema:

Konzessionierung im Berliner Mietwagengewerbe (II)

- Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19/15 905

und Antwort vom 01. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. August 2023)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD) über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16179 vom 11. Juli 2023 über Konzessionierung im Berliner Mietwagengewerbe II – Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage 19/15 905

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum wird die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben im Konzessionierungsverfahren im Hinblick auf § 2 PBZugV nur in Einzelfällen geprüft und nicht in jedem Fall?

Frage 2:

Wie viele diesbezügliche Einzelfälle (i.S. der Antwort auf 2.) und 3.) in Drs. 19/15 905) hat das LABO in den letzten sechs Jahren geprüft und wie viele Anträge auf Konzessionierung stehen diesen Einzelfallprüfungen gegenüber? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15905 ausgeführt, prüft das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) einzelfallbezogen und nicht nur "in Einzelfällen", ob die Angaben in den eingereichten Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar sind.

Frage 3:

Wie tief und anhand welcher konkreten Kriterien prüfen die Mitarbeiter des LABO generell im Konzessionsverfahren und wie verläuft diese Tiefenprüfung im Detail? (Aufstellung erbeten.)

Antwort zu 3:

Die Kriterien ergeben sich aus § 1 (Persönliche Zuverlässigkeit) und § 2 (Finanzielle Leistungsfähigkeit) der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV). Art und Umfang der Prüfung ergeben sich einzelfallbezogen aus der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Inhalte der eingereichten Unterlagen.

Frage 4:

Wie viele Unternehmen waren in den letzten sechs Jahren verpflichtet ihre Geschäftsunterlagen (insbesondere Beförderungsaufträge) nach Ersterteilung der Konzession (i.S. der Antwort auf 4.) und 5.) in Drs. 19/15 905) zur Prüfung zu übersenden und wie viele Unternehmen sind dieser Pflicht nachgekommen bzw. nicht nachgekommen? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Frage 8:

In wie vielen Fällen erfolgte in den letzten sechs Jahren nach der Überprüfung eine Weiterleitung des LABO an den Zoll zur weiteren Überprüfung? (Aufstellung der Übergaben an den Zoll nach Jahren erbeten.)

Frage 9:

Wie oft und mit welchem Ergebnis fanden durch das LABO in den letzten sechs Jahren Überprüfungen am Betriebssitz der Unternehmen statt? (Aufstellung nach Jahren sowie Ergebnissen (Unternehmen und Personal vorgefunden, lediglich Briefkasten vorgefunden, Unternehmen nicht vorgefunden) erbeten.)

Frage 10:

Wie viele Unternehmen wurden in den letzten sechs Jahren sechs Monate nach Ersterteilung der Konzession überprüft und warum erfolgt die Überprüfung lediglich mittels Einzelfall- und Stichprobenprüfung? (Aufstellung nach Jahren sowie Einzelfall- und Stichprobenprüfung erbeten.)

Frage 21:

Welche Kriterien müssen im Hinblick auf die Überprüfung des Mietwagengewerbes erfüllt sein, damit anders als bei stichprobenweisen Überprüfungen, eine Einzelfallprüfung durchgeführt wird? (Aufstellung der Kriterien erbeten.)

Antwort zu 4, 8, 9, 10 und 21:

Die Fragen 4, 8, 9 10 und 21 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zu diesen Sachverhalten wird keine Statistik geführt. Betriebssitzbesichtigungen sind regelmäßig Bestandteil der Antragsprüfungen. Wie bereits zu den Frage 1 und 2 ausführt, erfolgen sämtliche Prüfungen einzelfallbezogen und nicht "im Einzelfall", ob die Angaben in den eingereichten

Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar sind. Alle Unternehmen müssen die geforderten Unterlagen einreichen und werden überprüft.

Frage 5:

Welcher konkrete Sachverhalt wird bei der Kontrolle der Beförderungsaufträge geprüft?

Frage 11:

Was wird konkret im Rahmen der unter Frage 5.) in dieser Anfrage genannten Einzelfall- und Stichprobenprüfung geprüft, wozu dienen die angeforderten Unterlagen, wie setzen sich diese zusammen, und wie werden diese auf Vollständigkeit geprüft?

Antwort zu 5 und 11:

Die Fragen 5 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Anhand der Aufzeichnungen über Beförderungsaufträge gem. Punkt 3

Genehmigungsurkunde für das letzte Jahr bis aktuell werden u.a. die Einhaltung der Rückkehrpflicht sowie Anzahl und Dauer der Schichten (Arbeitszeit des Fahrpersonals) geprüft. Diese Prüfung erfolgt stichprobenartig bzw. gezielt bei offensichtlichen Unstimmigkeiten. Das LABO wendet dabei im jeweiligen Verwaltungsverfahren den Untersuchungsgrundsatz an, der den Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz, hier § 24 Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG, entspricht.

Frage 6:

Welche weiteren Geschäftsunterlagen müssen im Rahmen der Überprüfung durch die Unternehmen eingereicht werden? (Aufstellung erbeten.)

Antwort zu 6:

Folgende Geschäftsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Bei Nutzung von App-basierten Vermittlungsdiensten: die Fahrdienstdaten in elektronischer Form (unveränderte Original-Dateien) für alle bis dahin konzessionierten Fahrzeuge,
- die Beförderungsaufträge in elektronischer Form für alle bis dahin konzessionierten Fahrzeuge (wenn keine App-basierten Vermittlungsdienste genutzt werden),
- eine aktuelle Fahrerliste,
- die Arbeitsverträge aller Fahrerinnen und Fahrer,
- ein aktueller Auszug des Geschäftskontos der letzten beiden abgeschlossenen Monate.

Frage 7:

Inwieweit wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, wie und ob Fahrer tatsächlich und in welcher Form (Vollzeit, Teilzeit, Minijob) angemeldet sind und inwiefern ihre tägliche, wöchentliche und monatliche Arbeitszeit im Einklang mit dem Arbeitszeitgesetz und dem Mindestlohngesetz stehen?

der

Antwort zu 7:

Die bei der Prüfung getroffenen Feststellungen zu den Arbeitszeiten werden mit den jeweiligen Arbeitsverträgen abgeglichen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind dabei nicht nur für den verkehrsgewerberechtlichen Vollzug relevant (s.u. Antwort zu 14). Stattdessen informiert das LABO die jeweils zuständigen Behörden, insbesondere das Hauptzollamt und die Finanzämter für Körperschaften, das Landesamt für Arbeitsschutz, den Gesundheitsschutz und die technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) sowie die Sozialversicherungsträger; diese entscheiden dann in eigener Zuständigkeit über weitere Maßnahmen.

Frage 12:

Wie wird bei der Einreichung von Unterlagen sichergestellt, dass es sich hierbei um Originale und nicht um manipulierte Daten handelt?

Antwort zu 12:

Die Unterscheidung zwischen einem Original und einer Kopie ist allen Sachbearbeitenden möglich. Ob eine Fälschung als solche erkannt wird, hängt davon ab, was genau manipuliert wurde. Es kann nicht garantiert werden, dass jede gefälschte Bescheinigung erkannt wird.

Frage 13:

Wie viele anlassbezogene vollständige Betriebsprüfungen (i.S. der Antwort auf 4.) und 5.) in Drs. 19/15 905) wurden in den letzten sechs Jahren durchgeführt, welche Ergebnisse erbrachten diese Prüfungen und welche Konsequenzen erfolgten daraus? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Frage 14:

Bei wie vielen Unternehmen wurde in den letzten sechs Jahren ungeachtet der Konzessionsdauer anlassbezogen eine vollständige Betriebsprüfung (i.S. der Antwort auf 4.) und 5.) in Drs. 19/15 905) angeordnet und in wie vielen Fällen führten diese zu einem Entzug der Konzession? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Antwort zu 13 und 14:

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das LABO führt für Betriebsprüfungen keine nach Taxi-, Mietwagen- und Krankentransport-Unternehmen getrennte Statistik, so dass nur die Gesamtzahlen für diese Verkehrsarten genannt werden können.

2018: 143

2019: 226

2020: 114

2021: 129

2022: 255

2023: 25 (bis einschl. Juni)

Über die Ergebnisse der Betriebsprüfungen wird keine Statistik geführt. Soweit es Beanstandungen gibt, werden je nach Art, Schwere und/oder Anzahl der Verstöße entweder belehrende Gespräche mit der Unternehmerin/ dem Unternehmer geführt, oder Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. Verwaltungsverfahren zum Widerruf der Genehmigung eingeleitet. Erkenntnisse aus den eigenen Betriebsprüfungen sind nur eine von mehreren Möglichkeiten, die zum Widerruf einer Genehmigung führen können. Grundlage ist regelmäßig der Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Frage 15:

Welche Ursachen liegen dem Personalrückgang bei der Gewerbeaufsicht im Rahmen der gewerblichen Personenbeförderung (i.S. der Antwort auf 6.) in Drs. 19/15 905) in den letzten Jahren zugrunde?

Antwort zu 15:

Die Änderung von ursprünglich 20,75 VZÄ (2018) auf 19,00 VZÄ (2022) ist auf die Verschiebung von VZÄ (Vollzeitäquivalente) aus dem vorhandenen Stellenbestand ins neue Sachgebiet IV D 31 (Kontrollen und Ermittlungen) zurückzuführen. Diese bildeten zusammen mit vier neuen Stellen die Grundlage für die Entstehung des neuen Sachgebietes.

Frage 16:

Wie viele der VZÄ bei der Gewerbeaufsicht im Rahmen der gewerblichen Personenbeförderung sind zum aktuellen Zeitpunkt besetzt und bis wann soll die vollständige Besetzung der Stellen abgeschlossen sein?

Antwort zu 16:

In dem zuständigen Sachgebiet sind derzeit drei Stellen unbesetzt. Die entsprechenden Stellenbesetzungsverfahren laufen derzeit und sollen so bald wie möglich abgeschlossen werden.

Frage 17:

Wie viele der sieben VZÄ im neuen Sachgebiet "Kontrolle und Ermittlungen" (i.S. der Antwort auf 6.) in Drs. 19/15 905) sind zum aktuellen Zeitpunkt besetzt und bis wann soll die vollständige Besetzung der Stellen abgeschlossen sein?

Antwort zu 17:

Aktuell ist eine Stelle besetzt, für zwei weitere Stellen wurden Bewerbende ausgewählt. Die weiteren Stellen wurden erneut ausgeschrieben, da sich im ersten Verfahren nicht genügend

geeignete Bewerbende gefunden hatten. Die vollständige Besetzung der Stellen soll so bald wie möglich abgeschlossen sein.

Frage 18:

Wie viele VZÄ benötigt das LABO um eine adäquate Kontrolle des Mietwagengewerbes leisten zu können?

Antwort zu 18:

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplans 2024/2025 wurde durch die zuständige Abteilung des LABO für das Sachgebiet gewerbliche Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen sowie den Krankentransport ein Mehrbedarf von sechs Sachbearbeitenden-Stellen angemeldet.

Frage 19:

Wie ist es (auch mathematisch) zu erklären, dass die Zahl der bestandskräftigen bzw. vollstreckbaren Widerrufe gegen Mietwagen-Unternehmen (i.S. der Antwort auf 7.) und 10.) in Drs. 19/15 905) benannt werden kann, die Gesamtzahl der vergebenen und verlängerten Konzessionen hingegen nicht bekannt ist?

Antwort zu 19:

Über die Zahl der Widerrufe von Mietwagen-Genehmigungen führt das LABO eine manuelle Statistik. Die Gesamtzahl der aktuell gültigen Genehmigungen (Unternehmen und Fahrzeuge im Taxi- und Mietwagengewerbe) wird monatlich auf den Internet-Seiten des LABO veröffentlicht: https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-queterbefoerderung/personenbefoerderung/artikel.258959.php

Eine Verlängerung der Genehmigung ist im PBefG nicht vorgesehen, so dass Erneuerungsanträge nicht gesondert erfasst werden. Es wird somit nicht gezählt, wie viele dieser Unternehmen erstmals eine Genehmigung erhalten haben und bei wie vielen eine bereits vorhandene Genehmigung erneuert wurde.

Frage 20:

Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt der Senat zu ergreifen, um zukünftig eine statistische Erfassung vergebener und verlängerter Konzessionen im Mietwagengewerbe sicherzustellen? (Aufstellung der Maßnahmen erbeten.)

Frage 22:

Weshalb werden Widerrufe von Genehmigungen nach § 25 PBefG (i.S. der Antwort auf 7.) und 10.) in Drs. 19/15 905) nicht im Hinblick auf ihre Gründe statistisch erfasst und welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um zukünftig eine statistische Erfassung sicherzustellen? (Aufstellung der Maßnahmen erbeten.)

Antwort zu 20 und 22:

Die Fragen 20 und 22 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Senat beabsichtigt nicht, die (manuelle) Statistik des LABO zu erweitern bzw. zusätzliche Merkmale im bisherigen IT-gestützten Fachverfahren erheben zu lassen oder weitere Unterscheidungen vorzunehmen, da sich hieraus keine wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisse für eine ziel- und ressourcenorientierte Steuerung ergeben würden.

Frage 23:

Wie viele derzeit gültige Genehmigungen für das Mietwagengewerbe bestehen im Land Berlin derzeit mit einer 2-jährigen, wie viele mit einer 5-jährigen Laufzeit und welche konkreten Gründe müssen vorliegen, damit eine Abweichung der Laufzeit bei Erneuerung/Verlängerung der Konzession festgelegt wird? (Aufstellung der Genehmigungen nach Laufzeiten sowie Aufstellung der Gründe für Abweichungen erbeten.)

Antwort zu 23:

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Genehmigungszeitraum	Anzahl der Mietwagen-Unternehmen		
< 2 Jahre	14		
2 Jahre	327		
> 2 und < 5 Jahre	2		
5 Jahre	372		

Frage 24:

In wie vielen Fällen wurde in den letzten sechs Jahren von einer Erneuerung/Verlängerung der Konzession auf eine 5-jährige Laufzeit abgesehen und wie viele Gesamtvorgänge auf Erneuerung/Verlängerung standen dem entgegen? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Frage 26:

Wann wird bei einer Verlängerung der Genehmigung grundsätzlich und nicht nur einzelfallbezogen geprüft? (Aufstellung der Kriterien erbeten.)

Antwort zu 24 und 26:

Das PBefG kennt keinen gesonderten Genehmigungstatbestand für die Verlängerung von Genehmigungen. Bei der digitalen Erfassung von Anträgen im bisherigen Fachverfahren wird daher auch nicht zwischen Erstantrag und Erneuerungsantrag unterschieden, so dass hierzu keine entsprechend differenzierten statistischen Erkenntnisse vorliegen.

Frage 25:

Welche konkreten Gründe müssen vorliegen, um bei einer Verlängerung der Genehmigung im Einzelfall eine verkürzte Laufzeit anzuordnen? (Aufstellung erbeten.)

Antwort zu 25:

Eine verkürzte Genehmigungsdauer wird regelmäßig dann festgelegt, wenn sich bei einer Prüfung des Unternehmens zwar Beanstandungen ergeben haben, die aber aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht zum Widerruf oder zur Versagung der Genehmigung führen. Mit der verkürzten Genehmigungsdauer wird dem LABO ermöglicht, die weitere Entwicklung im Unternehmen frühzeitig überprüfen und etwaige Maßnahmen ableiten zu können. Die Unternehmerin/ der Unternehmer hat dann im Rahmen dieser verkürzten Genehmigungsdauer die Möglichkeit zur Bewährung und Verbesserung der Unternehmensführung.

Frage 27:

Wie viele Überprüfungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 PBefG wurden in den letzten sechs Jahren (i.S. der Antwort auf 8.) in Drs. 19/15 905) durch wen und mit welchem Ergebnis durchgeführt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Antwort zu 27:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 PBefG erfolgt durch die zuständigen Sachbearbeitenden bei jedem Erst-, Erneuerungs- und Erweiterungsantrag, sowie bei einem etwaigen Wechsel der Geschäftsführung oder anderen Änderungen innerhalb des Unternehmens.

Anlass für eine Prüfung können außerdem Anzeigen und Informationen sein, die aufgrund eigener Ermittlungen gewonnen oder von anderen Behörden übermittelt werden.

Die Daten werden statistisch nicht erfasst.

Frage 28:

Wie viele und welche Abstimmungsgespräche haben in den letzten sechs Jahren unter Beteiligung von LABO, Hauptzollamt, Finanzämtern, LaGetSi und Polizei Berlin stattgefunden? (Chronologische Aufstellung der Termine mit Nennung der beteiligten Stellen und thematischer Schwerpunkte erbeten.)

Antwort zu 28:

Eine chronologische Aufstellung über formelle und informelle Gespräche der Zusammenarbeitsbehörden der nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zuständigen Behörden und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung ist nicht leistbar, da eine standardisierte Erfassung nicht stattfindet.

Frage 29:

Wie viele gemeinsame Verkehrskontrollen (i.S. der Antwort auf 11.) und 12.) in Drs. 19/15 905) wurden in den letzten sechs Jahren mit welchen Ergebnissen durchgeführt? (Chronologische Aufstellung der Kontrollen mit quantitativer Nennung der durchgeführten Überprüfungen, Zahl der eingeleiteten Untersuchungen (unter Nennung der beteiligten Behörden) sowie der Folge für das Mietwagenunternehmen erbeten.)

Antwort zu 29:

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl der Kontrollen	Kontrollierte Fahrzeuge	
2018	36	1.425	
2019	27	656	
2020	13	411	
2021	9	91	
2022	12	210	
2023 (bis einschl. Juni)	18	291	

Das LABO kann keine eigenen Verkehrskontrollen im fließenden Verkehr durchführen, da dessen Dienstkräfte nicht befugt sind Fahrzeuge anzuhalten. Dies obliegt ausschließlich der Polizei. Das LABO führt keine Statistik über die Ergebnisse der Kontrollen.

Frage 30:

Inwiefern existiert eine gemeinsame Dokumentation von LABO, Hauptzollamt, Finanzämtern, LaGetSi und Polizei Berlin, in der Geschäftsführer, Gesellschafter und Betriebsleiter aus dem Mietwagengewerbe sowie entsprechende Auffälligkeiten festgehalten sind?

Antwort zu 30:

Für eine solche gemeinsame Dokumentation gibt es keine Rechtsgrundlage. Geahndete "Auffälligkeiten" ergeben sich aus den entsprechenden Eintragungen im Gewerbezentralregister.

Frage 31:

Dürfen sich plattformvermittelte Fahrdienstleister trotz Rückkehrpflicht zum Betriebssitz im öffentlichen Straßenland ohne Auftrag parken und bereithalten?

Antwort zu 31:

Nein. Mietwagen ist das Bereithalten im öffentlichen Straßenland zur Aufnahme von Fahrgästen untersagt. Nur Fahrzeuge "außer Dienst" müssen nicht zwingend am Betriebssitz geparkt werden.

Frage 32:

Wie hat sich die Anzahl der in Berlin konzessionierten Taxen und Taxiunternehmen sowie Mietwagen und Mietwagenunternehmen in den letzten sechs Jahren entwickelt? (Übersicht nach Jahren erbeten.)

Antwort zu 32:

Die Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Taxen		Mietwagen	
(30.06.)	Unternehmen	Fahrzeuge	Unternehmen	Fahrzeuge
2018	Nicht erfasst	8.094	Nicht erfasst	1.853
2019	Nicht erfasst	8.135	581	2.677
2020	Nicht erfasst	7.404	667	4.013
2021	2325	6.403	693	4.611
2022	2093	5.685	662	4.025
2023	1861	5.523	718	4.437

Frage 33:

Welche Rückschlüsse zieht der Senat aus den Ergebnissen der bisher erfolgten Überprüfungen im Bereich des Mietwagengewerbes und welche konkreten Maßnahmen leitet er daraus ab und setzt diese mit welchem zeitlichen Fahrplan um? (Aufstellung der Rückschlüsse und Maßnahmen auf einer Zeitschiene erbeten.)

Antwort zu 33:

Vorrangiges Ziel der Verkehrsgewerbeaufsicht ist im Interesse der Sicherheit der Fahrgäste die Identifizierung und Sanktionierung illegal operierender Taxi- und Mietwagenunternehmen, die ohne Genehmigung oder genehmigt unter Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften Personenbeförderung betreiben. Neben gezielten Kontrollmaßnahmen des LABO und der Polizei besteht hierzu auch seit ca. anderthalb Jahren ein Austausch auf Arbeitsebene mit den in Berlin aktiven Vermittlungsplattformen. Es wurden Maßnahmen vereinbart, um solchen illegalen Unternehmen den Zugang zu den Plattformen zu verwehren. Hierzu gehören ein regelmäßiger Informationsaustausch sowie konkrete Nachfragen bei Feststellungen und Unklarheiten bezüglich einzelner Unternehmen. Diese Maßnahmen werden regelmäßig entsprechend den aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisständen angepasst und erweitert.

Aus den bisherigen Erkenntnisse zu den Mietwagen-Unternehmen, die eine Genehmigung besitzen oder neu beantragen, zieht das LABO den Schluss, dass vor dem Hintergrund der aktuell verfügbaren Personalressourcen der Schwerpunkt der Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen bis auf Weiteres weiterhin in diesem Bereich liegen wird. Hierzu nutzt das LABO wie bereits bisher alle ihm zugewiesenen gesetzlichen Möglichkeiten.

Auf Anforderung der jeweiligen Polizeidienststellen schulen Mitarbeitende des LABO im Rahmen von dienstlichen Unterweisungen die Polizeidienstkräfte zum Thema Taxen/Mietwagen und den Inhalten einer gezielten Fahrzeugkontrolle. Dabei werden auch entsprechende Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt. Dies führt zu einer höheren Sensibilität bei den Polizeidienstkräften für diese Thematik und zu mehr und verbesserten Kontrollen auch ohne unmittelbare Beteiligung des LABO.

Hauptakteur bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung, mit der eine Zusammenarbeit besteht.

Frage 34;

Ist der Beantwortung meiner Fragen aus Sicht des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 34:

Nein.

Berlin, den 01.08.2023

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt